

Beueler Hospizverein

Ökumenische Initiative zur ambulanten Begleitung
in schwerer Krankheit, bei Abschied und Trauer

53229 Bonn, Neustraße 4, Telefon: (0228) 42 243 44, Fax: 42 243 45
Konto 44990, Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Beueler Hospizverein

Ökumenische Initiative zur ambulanten Begleitung in schwerer Krankheit, bei Abschied und Trauer“.

Er ist als mildtätiger und gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

Sitz des Vereins ist Bonn-Beuel.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospizbewegung in Beuel.

Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie und Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der Christlichen Kirchen tätig.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

1. Ambulante Begleitung und Betreuung Schwerkranker und Sterbender und ihrer Angehörigen,
2. Begleitung Trauernder,
3. Aus- und Fortbildung sowie Begleitung ehrenamtlicher Hospizhelferinnen und –helfer,
4. Zusammenarbeit mit kirchlichen und öffentlichen Stellen sowie anderen Organisationen,
5. Beschaffung der erforderlichen Mittel,
6. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Spitzenverbände

1. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Beueler Hospizvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Hospizforums Bonn/Rhein-Sieg und der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen, insbesondere Evangelische und Katholische Gemeinden und Vereine, werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit den Beiträgen in Rückstand ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1. Der Beueler Hospizverein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar zu entrichten.
3. Für ehrenamtlich tätige Hospizhelferinnen und –helfer kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
4. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen auch Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand oder caritativer und kirchlicher Organisationen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Beueler Hospizvereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Organe des Vereins und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einem evangelischen Bekenntnis oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Stellv. Vorsitzenden,
 - Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung bestimmt.Der Koordinator/die Koordinatorin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand eine/n Nachfolger/in wählen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Jahresbericht,
 - d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - e) Aufstellung einer Geschäftsordnung
4. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellv. Vorsitzende, die den Verein gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

6. Über jede Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
3. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung gestellt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag wird geheim gewählt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich dafür einberufen worden ist. Sie bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das bei Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Deutsche Hospiz-Stiftung.

§ 10 Anzeigepflicht

Satzungsänderungen, die die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland berühren, müssen diesem angezeigt werden. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins nach § 9.

§ 11 Bestimmungen des BGB

In Zweifelsfällen gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Beraten und beschlossen,

Bonn-Beuel, den 6. März 2002,

geändert von der Mitgliederversammlung am 29.4.2003, am 7.3.2006 am 12.3.2008 und am 5. 11. 2008.